

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Großen Kreisstadt Niesky (Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (Sächs-KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Niesky am 10.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.
- (4) Soweit die Gefährlichkeit eines Hundes nach Absatz 3 vermutet wird, kann die Vermutung der Gefährlichkeit widerlegt werden. Maßgeblich dafür ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung. Als Nachweis ist die Entscheidung (Negativbescheinigung) der Kreispolizeibehörde im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (5) Absatz 3 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerpflichtig sind natürliche Personen, die einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse der Haushaltsangehörigen in ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen haben (Hundehalter/in).

Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung im Stadtgebiet durch Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod des Hundes, Wegzug des Steuerschuldners in eine andere Gemeinde oder durch einen sonstigen Grund beendet wird. Über das Ende der Hundehaltung ist ein geeigneter Nachweis bei der Abmeldung nach § 11 Abs. 2 zu erbringen. Kann ausschließlich ein geeigneter Nachweis über das Datum der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht frühestens mit Ablauf des Monats, in welchem das Ende der Hundehaltung nach § 11 Abs. 2 mitgeteilt wurde.

§ 5 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Hund | 100,00 Euro. |
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten die in § 8 gehaltenen Hunde als weitere Hunde.

§ 6 Steuersatz für gefährliche Hunde

(1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 360,00 Euro |
| b) für jeden weiteren Hund | 720,00 Euro. |

(2) Die Hundesteuer nach Absatz 1 wird erhoben

- a) bei Hunden, die nach § 2 Abs. 3 als gefährliche Hunde gelten;
- b) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, bis zur Vollendung des Monats, in dem die Negativbescheinigung nach § 2 Abs. 4 ausgestellt worden ist;
- c) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit im Einzelfall durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist, ab dem Folgemonat.

§ 7 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

1. Blindenführhunden;
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.
3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind;

(2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 8 Steuerermäßigungen

(1) Die Hundesteuer nach § 5 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für leistungsgeprüfte Hunde von bestätigten Jagdaufsehern, Jagdpächtern bzw. Begehungsscheininhabern;

(2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

(1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.

(2) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung

nachzuweisen. Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird auf Dauer gewährt, solange der Befreiungsgrund vorliegt.

- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für die die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 10 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- (2) Die Festsetzung ist zu ändern, wenn die Gebührensätze geändert werden (§ 5 Abs. 1) oder sich die Gebührenschuld ändert (§ 4).
- (3) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gleiches gilt, wenn im Vorjahr die Hundesteuer nicht für das gesamte Jahr veranlagt war, in dem Bescheid aber bereits die Fälligkeiten für Folgejahre angegeben sind.
- (4) Die Steuer ist am 15. März für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 4 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 5 bzw. § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Herkunft, Rasse und des Alters, der Stadt anzuzeigen. Erforderliche Nachweise sind auf Verlangen der Stadt Niesky durch den Hundehalter zu erbringen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert. Gleiches gilt bei Zuzug in die Stadt Niesky mit einem oder mehreren Hunden.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.

Mit der Mitteilung über das Ende der Hundehaltung muss die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt zurückgegeben werden.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung, so ist das der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Bei Steuerermäßigung ist die Verlängerung des Jagdscheins bis zum 30. April des Jahres, in dem die Verlängerung erfolgt, der Stadt vorzulegen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Ein Hundehalter ist verpflichtet, gegenüber der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen, wenn für ein von ihm im Stadtgebiet gehaltenen Hund die Gefährlichkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.
- (6) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 12 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird bei der Anzeige nach § 11 von der Stadt eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen (Hundeführer), sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (3) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungskosten von 5,00 Euro erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. seiner Meldepflicht nach § 11 Abs. 1, 2, 3, 5 oder 6 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderrasse;
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 12 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt

die Satzung über die Hundesteuer vom 07.05.2001,

die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 04.03.2002 und

die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 02.11.2010

außer Kraft.

ausgefertigt:

Niesky, 11. Juli 2023


 Kathrin Uhlemann
 Oberbürgermeisterin 1



Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften, über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.